Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr.:

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0520/2022 (1. Version) vom: 05.04.2022

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB I - 40 FD Bildung, Jugend u. Soziales

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zu der Entgeltvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Katholischen Pfarrei St. Marien Staßfurt über den Betrieb der Tageseinrichtung nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Kita "Kinderhaus St. Martin" in Staßfurt für das Jahr 2022.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	٦	Ν	Е
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales	1. Version	26.04.2022			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	28.04.2022			
Stadtrat	1. Version	12.05.2022			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

Sven Wagner Oberbürgermeister

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0520/2022 (1. Version) vom: 05.04.2022

Kurzfassung:

Einvernehmensherstellung Kita "Katholisches Kinderhaus St. Martin" Staßfurt für das Jahr 2022

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

Ziel der Vorlage

Der Salzlandkreis übergab der Stadt Staßfurt die betriebswirtschaftliche Prüfung der durch den Träger zum Abschluss einer Entgeltvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Katholischen Pfarrei St. Marien Staßfurt für die Kita "Katholisches Kinderhaus St. Martin" in Staßfurt eingereichten Unterlagen mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens.

Lösung

Mit der Einführung des neuen Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) zum 01.08.2013 ist die Aufgabe der Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung gem. § 3 (4) KiFöG in Verbindung mit § 10 (1) S.1 KiFöG auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übergegangen. Für die Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Staßfurt ist dies der Salzlandkreis.

Gem. § 11a (1) KiFöG schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften ab.

Über das Einvernehmen zu der Entgeltvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Katholischen Pfarrei St. Marien Staßfurt ist der Beschluss des Stadtrates erforderlich.

Alternativen

keine

• finanzielle Auswirkungen

Die Stadt Staßfurt hat gem. § 12b KiFöG die Kosten der Einrichtung unter Anrechnung der Landes- bzw. Landkreiszuweisungen sowie der durch die Eltern zu entrichtenden Kostenbeiträge zu tragen. Für das Jahr 2022 betragen diese Kosten ca. 150.000 €.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Au	swirku	ngen			
	Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von				€	
\boxtimes	Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von			-	150.000,00 €	
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)					€
İ	davon - sächlicher A	Aufwan	d	150.000,00€		
	- Personalau	fwand		€		
<u> </u>	Familia de la colonia			Decides 4/Decided 4	40.4/0.0.5.4	
\boxtimes	Ergebnisplan			Budget/Produkt:	40.1/3.6.5.1	
_						
	einmalig	\times	laufend			

	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand) Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung					
	Finanzplan Budget/Produkt:					
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm der mittelfristigen Planung		enthalten nicht enthalten			
	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Auszahlung) Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	(22)	Thort entrater			
	Folgeerträge in Höhe von Folgeaufwand in Höhe von Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-) davon - sächliche Aufwand - Personalaufwand €	- - -	€ €			
	einmalig					
Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:						
durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)						
	einmalig laufend					
durch einen Nachtragshaushalt						

Florian Heidler

1. Allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters

- Anlagenverzeichnis:
 Betriebswirtschaftliche Prüfung
 Einvernehmensherstellung